

tlere, sehr viele, von den zeitigen Guts-Besitzern nicht zu vertretende Güter; Dismembrirungen vorgegangen sind, die die Konkurrenz-Quote dieses Quartiers um ein beträchtliches vermindern müssen; — welchem erheblichen Umstände dann noch überdem die notorische, zwischen dem Göttingischen und Calenbergischen Landestheile vorwaltende Differenz hinzutritt, daß die Verbindung, worin der Gutsherr mit seinen Hinterlassen in jener Provinz steht, die Remissions-Fähigkeit der letztern größtentheils ausschließt, wohingegen der in dieser Provinz obtinirende Meyer-Nexus den Gutsherrn gar oft in die Verbindlichkeit setzt, seinen Zinsleuten ansehnlichen Erlaß an ihren Meyer-Prästandis zu bewilligen, welche indirekte Besteuerung dem Calenbergischen Guts-Besitzer bey direkten Ritterschaftlichen Anlagen nach Billigkeit und Recht wieder zu Gute kommen muß; — des nicht minder bedeutenden faktischen Umstands nicht einst zu gedenken, daß das Scheffel-Schaf-Prästandum im Hannöversischen und Hämelschen Quartier um deswillen unverhältnißmäßig stärker, als im Göttingischen, ausfallen muß, da im letztern nur sehr wenige Censiten einen Frucht-Zins an Gersten entrichten, wohingegen in beiden erstern Quartieren diese Getraide-Art einen hauptsächlichlichen Theil des festgesetzten Meyer-Zinses ausmacht.

Letztlich 5) adoptiren beide auf respektive An- und Absetzung gewisser Ritter-Steuer-Simplorum hinausgehende Vorschläge zwei Hypothesen, die man schwerlich zugestehen kann; die erste: daß im Göttingischen die Ritter-Steuer einem jeden Gute nach einem richtigen Verhältniß zugetheilt sey, weil der alte Ansaß das Prinzipium abgeben soll, wornach in der Folge, und